



**HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT IN GRAZ**
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Abteilung I/7
Minoritenplatz 5
1014 W I E N
zhd. Herrn Dr. METZ

38/SN-126/ME

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Telefon-Nr. (0 316) 74 0 13

Bankverbindung: Creditanstalt—
Bankverein Graz Nr. 88-67384/00

Unser Zeichen: SOZ.REF./Ma.ri.
Graz, am 28. März 1985

Sehr geehrter Herr Dr. Metz!

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zur 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge in der Novelle.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Peter Masetti
(Vorsitzender)



15. 3. 85
Dienstag
Vorstand 8.5.1985 Keinz
St. Winer

38/SN-126/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TU GRAZ
zur vorgeschlagenen Novelle zum
STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ

1. Allgemeines:

Auch die 12. Novelle erfüllt bei weitem nicht das, was einem sozial bedürftigen Studierenden eigentlich zustehen sollte:

- Anspruch auf Studienbeihilfe für die durchschnittliche Studiendauer
- Höchststipendien für alle Kinder aus Familien mit Durchschnittseinkommen
- Ausreichende Erhöhung der Grundbeträge, Absetzbeträge und der Bemessungsgrundlage und Dynamisierung dieser Beträge
- Stipendien für Absolvent/inn/en von Pädaks, Sozialakademien u.ä.
- Abfertigungen und Arbeitslosengeld sind kein Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- Einrechnung von Jahren der Kindererziehung in die "Selbsterhalterfrist"

Zwar gibt es einige positive Ansatzpunkte in der vorgelegten Novelle, eine soziale Novelle ist sie jedoch nicht: Begrüßenswert sind der Absetzbetrag von S 9.000.-- für unselbstständig Beschäftigte und die Erhöhung des Grundbetrages statt der (auch von ÖGB, AK) heftig kritisierten nachträglichen 10%igen Erhöhung lt. § 13, Abs. 10, aber letztendlich kam es in bezug auf 1983 nur zu einer Umverteilung innerhalb der Stipendienbezieher: Was die Unselbstständigen-Kinder und die Bezieher von niedrigeren Stipendien mehr bekommen, wurde auf der anderen Seite den Selbständigen-Kindern und den Höchststipendienbeziehern weggenommen. Bezogen auf 1981 - die 10. Novelle hat die Inflation nämlich überhaupt nicht abgedeckt - klafft allerdings auch für viele Unselbstständigen-Kinder noch ein beträchtliches Loch: Seit 1981 würde mit dieser Novelle die Erhöhung der Stipendien durchschnittlich etwa 17 % betragen, während die Inflationsrate bei etwa 20 % liegt.

Die "weiteren Förderungsmaßnahmen" muß man aus studentischer Sicht in vielen Punkten schärfstens kritisieren: Den 30 %-Zuschuß für besonders fleißige Stipendienbezieher lehnen wir prinzipiell ab, weil wir nicht wollen, daß die Universität weiter verschuldet wird, indem eine reine Notenprämierung stattfindet, die noch dazu in Mindeststudienzeit erreicht werden muß (was bei uns auf der TU ohnehin keiner schaffen wird), und weil es ein fieser Trick ist, wie man sich das Toleranzsemester sparen will. Die Zuschüsse für Lehrveranstaltungen außerhalb des Studienortes und die Beihilfen für Auslandsstudien sind gute Neuerungen, aber zu knapp bemessen (und haben an und für sich

im Studienförderungsgesetz nichts zu suchen).

Bei dem Wissenschafts- und Leistungsstipendien kann es für uns nicht akzeptabel sein, daß es vom goodwill des Institutsvorstandes abhängt, ob er jemanden vorschlägt oder nicht, und weiters erscheint es uns problematisch, daß die Entscheidung über die Vergabe dieser Stipendien das Fakultätskollegium fällt und nicht ein zumindest semiparitätisches Gremium.

Der zentralen Forderung nach Dynamisierung (jährliche Inflationsanpassung) wurde wieder nicht entsprochen!?

2. Spezieller Teil:

ad 3. § 2 Voraussetzungen

1. c) Wir finden es zwar begrüßenswert, daß die 10-Jahresfrist wegfällt, lehnen es allerdings ab, daß Personen über 40 Jahre kein Stipendium mehr erhalten können. Auch wenn es nur wenige sind, die aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten herausfallen, sollte man ihnen wie bisher die Möglichkeit geben, ein Stipendium zu erhalten. Da es sich hierbei lt. ihren eigenen Angaben nur um ganz wenige handelt, erscheint uns die Verwaltungsvereinfachung gering im Verhältnis zu der Schwere der Einzelschicksale, die durch diese Grenze entstehen.
- d) Unserer Forderung, auch den Absolventen von Pädaks und Sozialakademien bei Weiterstudium und sozialer Bedürftigkeit eine Studienbeihilfe zu gewähren wurde wieder nicht entsprochen. Gerade in Zeiten der steigenden Lehrerarbeitslosigkeit sollte es den Absolventen dieser Akademien möglich sein, ihre Berufsbefähigung bzw. Berufschancen zu verbessern. Bis 1983 hatten sie diese Möglichkeit.

ad 4. § 3

3. Es ist positiv, daß die Arbeitslosigkeit als Grund für eine voraussichtlich längere Verminderung des Einkommens herangezogen wird. Es ist aber auch notwendig, daß verordnete Kurzarbeit dazu herangezogen wird, da es auch dadurch zu einem wesentlich verringerten Einkommen kommt. Ferner ist es wünschenswert, die Formulierung "oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis" im Text beizubehalten.

ad 5. § 5

Wir begrüßen, daß die Investitionsrücklage als Hinzurechnungsbetrag lt. § 5, lit. b, gezählt wird. Dies ist aus unserer Sicht kein Sozialabbau, sondern Privilegienabbau. Um aber zu verhindern, daß Kleingewerbetreibende

zu sehr von dieser Regelung betroffen werden, schlagen wir eine S 40.000.-- Freigrenze in bezug auf die vorzeitige Abschreibung vor.

ad 7, § 8

3. Dieser Absatz ist in der vorgelegten Form völlig abzulehnen, weil den Fakultätskollegien damit jegliche Kompetenz abgesprochen wird. Das Fakultätskollegium sollte vielmehr nach Ablehnung eines Vorschlags durch das Ministerium und eingehender Prüfung der Argumente des Ministeriums mit 2/3-Mehrheit die Möglichkeit haben, einen Beharrungsbeschuß zu fassen, den das Ministerium akzeptieren muß. Denn gerade die Fakultätskollegien können aufgrund ihrer fachlichen Befähigung beurteilen, welche Erfordernisse an die Studierenden gestellt werden sollen und müssen. Wenn im Fakultätskollegium keine Einigung zustande kommt, dann soll die Entscheidung in der nächsten Instanz nicht nach Anhörung der ÖH erfolgen, sondern nur mit ihrer Zustimmung. (Durch ein semiparitätisches Gremium aus Vertretern des Ministeriums und der Hochschülerschaft).

ad 9, § 13 Höhe der Studienbeihilfe

1. Wir begrüßen das Wegfallen des § 13, Abs. 10, (nachträgliche 10%-ige Erhöhung) und die Erhöhung des Grundbetrages.
2. b) dieser Absatz müßte lauten: der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch 3 Jahre zur Gänze selbst erhalten hat. Wurde nach einer bereits erfolgten Erstinskription der Studierende aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Studiums gehindert, so ist diese Erstinskription nicht als "Aufnahme des Studiums" zu werten. Die Beurteilung über das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes liegt im Ermessensspielraum des zuständigen Senates.
2. d) Nicht nur der verheiratete Studierende sollte diese Möglichkeit haben, sondern auch Studierende, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt.
6. a) Der Grundbetrag wird u.a. durch den S 13.000.-- übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden vermindert. Dieser Betrag von S 13.000.-- ist schon lange nicht mehr erhöht worden. Das Stipendium deckt die Lebenshaltungskosten aber immer weniger, wodurch jeder Studierende immer mehr gezwungen wird, nebenbei zu arbeiten. Der Betrag von S 13.000.-- müßte auf S 20.000.-- angehoben werden.

7. a) Durch die Veränderung des Staffelsatzes verliert jeder Stipendienbezieher S 800.-- (= 20 % von den S 4.000.-- Veränderung). Es ist nicht einzusehen, daß der erste Betrag nicht an die Inflation angepaßt, sondern sogar gesenkt (!) werden soll. Er sollte vielmehr auf S 48.000.-- erhöht werden.
8. Auch der Betrag von S 40.000.-- bei der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung des Ehegatten ist der Inflation nicht angepaßt worden und müßte auf S 45.000.-- erhöht werden.
9. Der Absetzbetrag für Studierende über 27 Jahre ist nur auf S 16.000.-- und nicht auf S 16.500.-- (Inflationsabgeltung) erhöht worden. Durch den Wegfall der Kinderbeihilfe, der Freifahrt und der Fahrpreisermäßigung verlieren diese Studierenden sogar wesentlich mehr als S 16.500.--.
10. Die Einführung eines Absetzbetrages für nichtselbstständig Beschäftigte ist sehr zu begrüßen. Allerdings sollte man das Wort "nur" weglassen, da sonst Personen, die eine kleine Leibrente beziehen, oder kleine Nebenerwerbsbauern, nicht erfaßt würden. Man sollte stattdessen einen Grenzbetrag festsetzen, wie hoch die Einkünfte sein dürfen, die nicht aus nichtselbstständiger Arbeit stammen. Weiters müßte der Betrag von S 9.000.-- auf S 15.000.-- angehoben werden. Außerdem sollte der Grundintention des BMFWUf, daß auch Pensionisten diesen Absetzbetrag beanspruchen können (siehe Erläuterungen), durch eine entsprechende Umformulierung des § 13 (10) entsprochen werden.

ad 11. Weitere Förderungsmaßnahmen

§ 26 Zuschuß zur Studienbeihilfe

1. Diese Regelung ist für uns ganz und gar nicht vertretbar und sollte ersatzlos gestrichen werden. Wir wollen nicht, daß die Universität weiter verschuldet wird, indem eine reine Notenprämierung stattfindet, die noch dazu in Mindeststudienzeit erreicht werden muß (was bei uns auf der TU ohnehin keiner schaffen wird) und weil es ein fieser Trick ist, wie man sich das Toleranzsemester sparen will.
2. Es erscheint uns sinnvoller, einen Tagsatz (Inland S 200.--, Ausland S 400.--) festzusetzen, der ab einer Grenze von insgesamt 5 Tagen pro Semester ausbezahlt wird. Alle auswärts verbrachten Tage sollten dabei berücksichtigt und am Semesterende verrechnet und abgegolten werden können. (Da es durchaus üblich ist, daß Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Studienortes stattfinden, eine Woche - das wären aber nur 5 Tage - dauern).

Es wäre jedoch zu prüfen, ob eine solche Entschädigung nicht besser durch den Familienlastenausgleichsfonds geregelt werden sollte.

§ 27 Auslandsstudien

3. Es muß die Möglichkeit geben, die Nachweise auch nachträglich einzubringen. Vorschlag: dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen, soweit er darüber verfügen kann.

§ 28 Wissenschafts- und Leistungsstipendien

3. a) b) c) Es kann für uns nicht akzeptabel sein, daß es vom goodwill des Institutsvorstandes abhängt, ob er jemanden vorschlägt oder nicht. Jeder Studierende muß die Möglichkeit haben, selbst einen Antrag auf Zuerkennung eines solchen Stipendiums zu stellen.
4. Es erscheint uns problematisch, daß die Entscheidung über die Vergabe dieser Stipendien das Fakultätskollegium fällt. Die Studierenden müssen entscheidendes Mitspracherecht haben. Eine Kommission, der eine solche Entscheidung obliegt, müßte auf alle Fälle semiparitätisch sein, da sonst institutseigene Interessen zu sehr im Vordergrund stehen würden.